

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Joachim Günther, Klaus Haupt, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Jürgen W. Möllemann, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Übergangsregelung für das neue Führerscheinrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie erfolgte Neueinteilung der Führerscheinklassen zum 1. Januar 1999 schafft Umstellungsprobleme und zusätzliche Kosten bei Hilfsdiensten, Feuerwehren, dem Mittelstand und der Landwirtschaft sowie den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Besonders die Begrenzung der Pkw-Fahrerlaubnis in Bezug auf das maximal zulässige Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen trifft die Genannten übermäßig hart. Während der bisherige Pkw-Führerschein der Klasse 3 zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer Gesamtmasse von 7,5 Tonnen berechnete, erlaubt der spätestens seit dem 1. Juli 1999 zugeteilte neue Pkw-Führerschein der Klasse B nur noch, Fahrzeuge bis zu einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 Tonnen zu führen. Für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen ist zukünftig ein Lkw-Führerschein der Klasse C erforderlich. Die vom bisherigen Pkw-Führerschein abgedeckte Gewichtsklasse von 3,5 bis 7,5 Tonnen wird nach neuem Recht von einer Fahrerlaubnis der Lkw-Unterkategorie C1 abgedeckt.

Jeder Führerscheineuling wird spätestens nach dem Auslaufen der kurzen Übergangsfrist zur Erteilung der Fahrerlaubnis nach altem Recht zum 1. Juli 1999 grundsätzlich nur noch mit einem Pkw-Führerschein der neuen Klasse B ausgestattet sein. Die Fahrzeugflotten der betroffenen Firmen, Organisationen und Behörden können folglich teilweise durch junge neue Mitarbeiter teilweise nicht mehr bedient werden, wenn diese nicht zusätzlich den neuen Führerschein der Klasse C1 erwerben, in aller Regel auf Kosten des Fahrzeugbetreibers.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der F.D.P.-Bundestagsfraktion festgestellt, dass zum 1. Juli 1999 eine große Zahl von Fahrzeugen zugelassen waren, die von der Neueinteilung betroffen sind. Von insgesamt rund 1,39 Millionen Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 bis 7,5 Tonnen sind 6 000 Busse und 675 000 Zugmaschinen der Land- und Forstwirtschaft abzuziehen, da diese Fahrzeuge nur mit besonderen Führerscheinen der Klassen D oder D1 bzw. T oder L geführt werden dür-

fen. Es verbleiben 715 000 Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen, auf die die beschriebene Problematik der Neueinteilung der Führerscheinklassen zutrifft.

Im Bereich der Rettungsdienste, Technischen Hilfsdienste und Feuerwehren sind nach Aufgaben der Bundesregierung von der Neueinteilung 2 671 Krankenkraftwagen und 17 790 Feuerwehrfahrzeuge zugelassen. Ihre Betreiber sind Gebietskörperschaften oder Organisationen ohne Erwerbscharakter. Die Fahrzeuge werden in aller Regel über einen langen Zeitraum genutzt und das Personal ist zu einem großen Anteil ehrenamtlich tätig. Die zusätzlichen Belastungen können dort weder durch eine kurzfristige Umstellung der Fahrzeugflotte noch durch die Verlagerung zusätzlicher Ausbildungskosten für den Führerschein auf die Stellenbewerber kompensiert werden. Noch haben die Kommunen und Hilfs- und Rettungsorganisationen in ihrem Personalbestand Altführerscheininhaber, die Bestandsschutz genießen und auch weiterhin die betroffenen Fahrzeuge führen dürfen. Im Zuge der Personalentwicklung wird das Problem jedoch in immer stärkerem Maße auftreten. Das Rettungswesen und die Hilfsdienste in Deutschland werden durch die neue Führerscheinregelung behindert, belastet oder gar in ihrem Bestand gefährdet.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- im Führerscheinrecht Ausnahmeregelungen für die bei den Gebietskörperschaften und Organisationen ohne Erwerbscharakter zugelassenen Krankenkraftwagen und Feuerwehrfahrzeuge zu schaffen. Ziel muss sein, dass das neue dort tätige Personal für die Dauer der Tätigkeit die Erlaubnis erhält, die betroffenen Fahrzeuge auch mit einem Führerschein der Klasse B führen zu dürfen;
- zu prüfen, in welchem Umfang kleine und mittelständische Betriebe durch die Umstellung des Führerscheinrechts belastet werden. Der Bericht darüber ist dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2000 zusammen mit Vorschlägen über entlastende Übergangsregelungen vorzulegen;
- in diesen Bericht und entsprechende Vorschläge zur Entlastung in Bezug auf die Situation der Landwirtschaft und der Kommunen mit Blick auf die neuen Führerscheine der Klassen T und L für die rund 675 000 Zugmaschinen der Land- und Forstwirtschaft einzubeziehen. Dabei ist die Situation der landwirtschaftlichen Transporte in Abgrenzung zum Güterkraftverkehrsrecht zu berücksichtigen.

Berlin, den 14. Dezember 1999

Birgit Homburger
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Gutmacher
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Joachim Günther
Klaus Haupt
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb

Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Jürgen W. Möllemann
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion